

# **Wahlordnung des Kreisverband Bochum:**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlgesetze gilt sie auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

## **§ 2 Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (3) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln.
- (5) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (6) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.
- (7) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechende Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.
- (8) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Leiters der Zählkommission ist dabei Folge zu leisten.
- (9) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Leiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.
- (10) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

## **§ 3 Wahlen für ein Parteiamt**

- (1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden.

- (2) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.
- (3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, beschließt die Versammlung, ob dies getrennt oder in einer Gruppenwahl erfolgen soll.
- (4) Erfolgt danach eine Gruppenwahl, können auf dem Stimmzettel die Namen von maximal so vieler Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Sind mehr Namen vermerkt als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig; sind weniger Namen vermerkt als zulässig, ist er gültig. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist nur, auf wen auch die einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden entfällt.
- (5) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

#### **§ 4 Wahl von Delegierten**

- (1) Die Versammlung entscheidet, ob Delegierte und Ersatzdelegierte in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang gewählt werden.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten wird durch die Versammlung mit einfacherer Mehrheit beschlossen. Die Versammlung bestimmt ebenfalls mit einfacher Mehrheit, wie viele Ersatzdelegierte aufgestellt werden sollen. Die Wahlen erfolgen analog § 3 Abs.
- (3) Die Reihenfolge der Liste der Ersatzdelegierten ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Zahl an „Ja“-Stimmen in absteigender Folge. Bei gleicher Zahl an „Ja“-Stimmen wird die Reihenfolge durch Losentscheid entschieden.
- (4) Ist zwischen zwei Kandidaten zu Losen, kann dazu eine Münze geworfen werden. Im Übrigen erfolgt der Losentscheid dadurch, dass die Namen auf Zettel geschrieben und diese durch den Leiter der Zählkommission aus einer Urne gezogen werden; die Reihenfolge der Ziehung bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

#### **§ 5 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen**

- (1) Bei der Wahl von Wahlkreiskandidaten (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.
- (2) Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Positionen der Liste in Einzelwahl besetzt werden sowie ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
- (3) Soweit danach mehrere Listenpositionen in einem gemeinsamen Wahlgang besetzt werden, erfolgt die Wahl entsprechend § 4.